

## V E R F A S S U N G

### der Römisch-katholischen Kirchgemeinde M A L A D E R S

\*\*\*\*\*

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 19.8.1990.

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Art. 1

Im Sinne von Art. 11 der Kantonsverfassung und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden besteht in Maladers eine Römisch-katholische Kirchgemeinde. Begriff

Die katholische Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der vier Gemeinden Maladers, Calfreisen, Castiel und Lünen.

##### Art. 2

Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben. Zweck

Als öffentliches Organ der Gläubigen fördert sie den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um das religiöse und sittliche Wohl der Gemeinschaft, in Uebereinstimmung mit den Seelsorgern und allfälligen katholischen Vereinen.

##### Art. 3

Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner. Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit erlischt durch den Austritt aus der Katholischen Kirche. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand. Seine Wirkung beginnt erst mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr.

#### II. RECHTE DER GESAMTHEIT

##### Art. 4

Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, welche seit 3 Monaten auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Stimmrecht

#### Art. 5

Verwandte im 1. und 2. Grade oder Verschwägerte können nicht gleichzeitig in den Kirchgemeindevorstand oder eine Kommission (inkl. Rechnungsrevisoren) Einsitz nehmen.

Ein Mitglied einer Kirchgemeindebehörde oder der Kirchgemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zum genannten Grade daran ein unmittelbares, persönliches Interesse hat.

Wählbarkeit  
und

Ausstandspflicht

#### Art. 6

Jedes Kirchgemeindemitglied kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Kirchgemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

#### Art. 7

In der Kirchgemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Kirchgemeindeangelegenheit verlangen.

Es steht ihm auch das Recht zu, in der Kirchgemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in einer nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft

Motion

#### Art. 8

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne von Art. 25 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche innert 20 Tagen rekuriert werden.

Rekursrecht

### III. KIRCHGEMEINDEORGANISATION

#### Art. 9

Die ordentlichen Organe in der Kirchgemeinde sind:

Organe

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeindevorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 1. Die Kirchgemeindeversammlung

#### Art. 10

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde, in welcher die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder die ihnen in Kirchgemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Begriff



Anträge über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen vor der Beschlussfassung vom Kirchgemeindevorstand oder einer Spezialkommission vorberaten werden.

Vorberatung

#### Art. 14

Der Aktuar des Kirchgemeindevorstandes führt über die Verhandlungen Protokoll.

Protokollführung

### 2. Der Kirchgemeindevorstand

#### Art. 15

Der Kirchgemeindevorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Begriff

Er besteht aus dem Präsidenten und 3 weiteren Laienmitgliedern sowie dem Ortspfarrer, der dem Vorstand von Amtes wegen angehört. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Rat selbst.

Zusammensetzung

Die Vorstandsmitglieder sind immer wieder wählbar und werden jeweils für eine, am 1. Januar beginnende Amtsdauer von 3 Jahren, gewählt. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgemeindegliederangehörige vom erfüllten 18. Altersjahr an.

Amtsdauer

#### Art. 16

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

Zuständigkeit

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden und Drittpersonen.
- b) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.
- c) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens sowie der Pfarrkirchenstiftung.
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und Vollziehung der Kirchgemeindevorschlüsse.
- e) Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- und über wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis zu Fr. 1'000.-.
- f) Wahl aller voll- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Regelung ihrer Anstellung.
- g) Festlegung der Gehälter von Gemeindegliedern und des übrigen Personals der Kirchgemeinde, mit Ausnahme des Kirchgemeindevorstandes.
- h) Protokollierung von Austrittserklärungen.
- i) Besorgung aller übrigen Geschäfte der Kirchgemeinde, die nicht der Kirchgemeindeversammlung oder einer anderen Instanz vorbehalten sind.

#### Art. 17

Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verant-

Delegation

wortung übertragen. Die Beauftragten haben dem Vorstand über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten.

#### Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.  
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.  
Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Geschäfts-  
ordnung

Beschlüsse

### 3. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 19

Die Kirchgemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Sie sind immer wieder wählbar.

Anzahl,  
Antsdauer

#### Art. 20

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes und allfälliger Kommissionen. Die Geschäftsführung ist zu überprüfen, soweit sie mit der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung im Zusammenhang steht. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.

Zuständig-  
keit

## IV. FINANZWESEN, KIRCHENSTEUER

#### Art. 21

Die Kirchgemeinde sorgt für die gute Verwaltung ihres Vermögens und des Vermögens der Pfarrkirchenstiftung. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vermögens-  
verwaltung

#### Art. 22

Die Kirchgemeinde erhebt zur Deckung der Ausgaben und planmässigen Schuldentilgung alljährlich eine Kirchensteuer gemäss besonderem Steuergesetz.  
Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen.

Steuer-  
erhebung

#### Art. 23

Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet:

Verwendung

- a) zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen, insbesondere für Seelsorger, Kultus und Unterricht;
- b) für den Unterhalt aller im Besitz der Kirchgemeinde und der Stiftung stehenden Objekte;
- c) für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden einzuholen.

Revision

Art. 25

Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die zuständigen kirchlichen Behörden und Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 19. August 1990 in Kraft.

Inkraft-treten

Sie ersetzt die Verfassung vom 16.1.1955.

Für die Römisch-katholische Kirchgemeinde MALADERS

Die Präsidentin:

B. Hosang  
(B. Hosang)

Die Aktuarin:

M. Casotti  
(M. Casotti)

Vorstehende Verfassung wurde von der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden genehmigt.

Chur, 31.8.1990

Der Präsident:

Der Aktuar:

Theo Försman M. A. L.

